

Obligatorische Unfallversicherung

gemäss Bundesgesetz vom 20.3.1981 (UVG)

Merkblatt

für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- beim Ausscheiden aus dem Betrieb

- beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung

1. Abredeversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Dem Lohn gleichgestellt sind Lohnersatz-

artige Vergütungen, wie z. B. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden. Vordruckte Einzahlungsscheine sind beim Arbeitgeber oder bei der Versicherungsgesellschaft erhältlich.

Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

2. Uebertritt in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können beim Ausscheiden aus der UVG-Versicherung ohne Gesund-

heitsprüfung in die Einzelunfallversicherung der Gesellschaft übertreten. Das Uebertrittsrecht ist innert

30 Tagen geltend zu machen. Massgebend sind die Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung.

3. Information des Krankenversicherers

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind,

können die vom KVG gewährte Unfalldeckung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG

gewährte Unfalldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblatts über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren.

Ü Beleg für die/den Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Ü Beleg für den Betrieb

Obligatorische Unfallversicherung

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über die Möglichkeit der Abredeversicherung, das Uebertrittsrecht in die Einzelunfallversicherung und die Pflicht zur Information des Krankenversicherers aufgeklärt worden bin.

Name:

Vorname:

Datum:

Unterschrift:

Name des versicherten Betriebs: